



Gemeinschaftlicher Interner Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz. - G.I.D.G.S.A. -
- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

G.I.D.G.S.A. / nha / 06.2009

29/06/2009

Rundschreiben

über die anwendbare Gesetzgebung im Bereich der Arbeitsunfälle für die angeschlossenen Personaldienste des Gemeinschaftlichen internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Wann der Leiter des gemeinsamen Internen Dienstes bei einem
SCHWEREN ARBEITSUNFALL zu informieren ist.**

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetz vom 3. Juli 1967 (im Nachfolgendem: „G. 67“) über den Ersatz von Schaden infolge von Arbeitsunfällen, Unfällen auf dem Arbeitsweg und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor;

2. Was ist ein Arbeitsunfall?

Entsprechend der gesetzlichen Regelung und einer konstanten Rechtsprechung sind folgende Bedingungen zu erfüllen, damit es sich um „einen Arbeitsunfall“ handelt (Artikel 2 des G. 67):

Es hat sich ein Unfall ereignet, d.h.:

- ein plötzlich eintretendes Ereignis,
- das eine Verletzung verursacht,
- bei dem die Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Körpers des Opfers zu finden ist,

das

- aufgrund der Ausübung des Amtes

und

- während der Ausübung des Amtes auftritt.



- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

Kurz: Das Unfallopfer oder seine Rechtsnachfolger müssen den Beweis folgender Elemente erbringen:

- **ein plötzlich eintretendes Ereignis**
- **den Personenschaden**
- **dass der Unfall sich während der Arbeitszeit ereignet hat.**

Um größere Probleme bei der Beweiserbringung zu vermeiden, sollte die Unfallmeldung innerhalb kürzester Frist erfolgen. Aus diesem Grunde sind die Meldfristen gesetzlich festgelegt.

3. Schwere Arbeitsunfälle

(Gesetzliche Grundlage: Gesetz vom 4. August 1996 bezüglich des Wohlbefindens der Arbeiter während der Ausübung ihrer Arbeit und K.E. vom 27. März 1998 bezüglich der Politik des Wohlbefindens der Arbeiter bei der Ausführung ihrer Arbeit)

3.1. Definition

Aufgrund des Art. 94bis des G. 96 in Verbindung mit dem Art. 26, §4 des KE 98 werden folgende Arbeitsunfälle als „schwerer Arbeitsunfall“ definiert:

- a) ein Arbeitsunfall, der den Tod zur Folge hat;
 - b) oder ein Arbeitsunfall, dessen Eintritt
 - entweder direkt mit einem Ereignis zusammenhängt, das vom normalen Arbeitsablauf abweicht und in der Liste vorkommt, die als Anlage 1 zu vorliegendem Rundschreiben aufgenommen ist,
- oder**
- mit einem Gegenstand zusammenhängt, der am Unfallgeschehen beteiligt ist und in der Liste vorkommt, die als Anlage 2 zu vorliegendem Rundschreiben aufgenommen ist,

und der zu folgendem geführt hat:

- entweder einen permanenten Personenschaden (bleibende Verletzung)
- **oder** einen vorübergehenden Personenschaden, der in der Anlage 3 zu vorliegendem Rundschreiben aufgenommen ist.

Was ist also kein schwerer Arbeitsunfall?,
und müssen infolgedessen nicht als schwerer Arbeitsunfall der technischen Inspektion des Arbeitsministeriums gemeldet werden:

- Unfälle auf dem Arbeitsweg;
- Muskelverletzungen wie Sehnenentzündung, Verzerrungen, Rückenschmerzen beim Bücken oder beim Erheben, ein steifer Hals;
- Gewalttätigkeiten wie Faustschläge, Fußtritte, Bissverletzungen, Drängeleien, verbale Mord- oder Vergewaltigungsdrohungen.



- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

Falls Zweifel bestehen, ob ein Unfall wirklich ein **schwerer Unfall** ist, die äußeren Umstände jedoch durchblicken lassen, dass es sich um einen schweren Unfall handeln könnte, empfiehlt es sich z.B. die belgische Internetseite für Sozialsicherheit zu Rate zu ziehen.

Auf einer Unterseite finden Sie hier unter:

<https://www.socialsecurity.be/fatdecision/index.jsp?lang=de>

ein Hilfsmittel zur Bestimmung der Definition: „Arbeitsunfall“ oder „Schwerer Arbeitsunfall“.

Eine Bildschirmdarstellung der dort aufgeführten Eingabemasken ist als Beispiel unter Anlage 5, Bild 1-3 aufgeführt. Das Zusammenspiel zwischen Ereignis (1), Gegenstand (2) und Verletzung (3) wirkt entscheidend auf das Ergebnis ein.

Demzufolge ist unbedingt **auf eine genaue Wahl des zur Verfügung gestellten Codes laut dem K.E. vom 27. März 1998** bezüglich des internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, **Anlage IV –Unfallmeldeformulare -, Art. 7, §1, 2º, c** Wert zu legen. Dieser Anlage wird im o.g. elektronischen Hilfsmittel für Sozialsicherheit Rechnung getragen, im Gegensatz zu den Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes Titel I, Kapitel III, die zur Definition von schweren Unfällen maßgebend sind. Sie sind gemäß dem europäischen System zur Erfassung der Ursachen und Begleitumständen von Arbeitsunfällen in Europa definiert.

Eine Vermischung dieser beiden Code-Tabellen hat oft dazu geführt, dass einfache Arbeitsunfälle als schwere Arbeitsunfälle definiert wurden, und umgekehrt. Manchmal zum Leidwesen des Opfers, da hiervon auch Renten- und Invaliditätsansprüche betroffen sein können.

3.2. Prozedur

3.2.1. Außer bei einem schweren Arbeitsunfall mit vorübergehenden Verletzungen (s.o.), muss der schwere Arbeitsunfall unverzüglich der technischen Inspektion des Arbeitsministeriums gemeldet werden. Diese erste Meldung enthält: Name und Adresse des Arbeitgebers des Unfallopfers, Name des Opfers, Datum und Ort des Unfalls, mögliche Folgen des Unfalls sowie eine kurze Beschreibung der Umstände (Art. 94^{nonies} des G. 96 i.V.m. Art. 27 des K.E. 98).

3.2.2. **Nach jedem schweren Arbeitsunfall**, so wie er in Punkt 3.1. definiert worden ist, schaltet der Arbeitgeber den gemeinsamen internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (G.I.D.G.S.A.) ein¹. Dieser Dienst untersucht den Unfall unverzüglich, ergründet seine Ursachen und macht dem Arbeitgeber Vorschläge, um einer Wiederholung des Unfalls vorzubeugen. Am Ende seiner Untersuchungen übermittelt der Dienst dem Arbeitgeber einen ausführlichen Bericht (Art. 94ter §1 des G. 96 i.V.m. Art. 26 §2 des K.E. 98). Mit dem Ziel der Ausarbeitung dieses Berichtes ist der Arbeitgeber verpflichtet mit diesem Dienst zusammenzuarbeiten und die vorgeschlagenen

¹ Für die paragemeinschaftlichen Institutionen und die Schulen des **Gemeinschaftsunterrichtswesen** gilt, sich zunächst an den Personaldienst und den jeweiligen Gefahrenverhütungsberater vor Ort zu richten, der sich seinerseits gegebenenfalls mit dem Gemeinsamen Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz der DG (G.I.D.G.S.A.) in Verbindung setzt.



- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

Gefahrenverhütungs- oder gleichwertige Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen (art. 94septies des G. 96).

3.2.3. Der im vorherigen Punkt erwähnte ausführliche Bericht enthält zumindest folgende Angaben (Art. 26 K.E. 98):

- (1) Identifizierung des Opfers und des Arbeitsgebers;
- (2) die detaillierte Beschreibung des Unfallortes;
- (3) die detaillierte Beschreibung des Unfalls inkl. visuellen Materials;
- (4) Die primären, sekundären, tertiären und eventuell andere Ursachen des Unfalls, wobei Folgendes unter diesen Begriffen zu verstehen ist:
 - a. Primäre Ursachen: die materiellen Gegebenheiten, die den Unfall ermöglicht haben, wie z.B. eine fehlende, defekte oder unzureichende Schutzvorrichtung
 - b. Sekundäre Ursachen: Ursachen organisatorischer Art aufgrund derer die primären Ursachen entstanden sind. Wie z.B. eine nicht ausgeführte Gefahrenanalyse, eine unzureichende Einweisung des Arbeiters, eine unzureichende Kontrolle zur Einhaltung der Anweisungen, ein Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, der nicht korrekt funktioniert.
 - c. Tertiäre Ursachen: Materielle oder organisatorische Ursachen, die bei Dritten zu suchen sind: z.B. Konzeptions- oder Konstruktionsfehler einer Maschine, die außerhalb produziert wurde; ein fehlerhaftes Gutachten eines externen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder eines externen Dienstes zur technischen Kontrolle am Arbeitsplatz
- (5) Die Empfehlungen, die zur Vorbeugung einer Wiederholung des Unfalls gemacht worden sind;
- (6) Identifizierung des Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz der an der Ausarbeitung dieses Berichts beteiligt war;
- (7) Identifizierung der Personen, die diesen Bericht ausgearbeitet haben;
- (8) Identifizierung der Personen, an die eine Kopie dieses Berichtes gesendet wurde.

Der ausführliche Bericht wird vom Arbeitgeber durch folgende Angaben vervollständigt:

- a. Beschreibung der Gefahrenverhütungsmaßnahmen, die, aufgrund der vom Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz gemachten Vorschläge, ins Auge gefasst werden und die einer Wiederholung des Unfalls vorbeugen sollen;
- b. Einen Aktionsplan, der genaue Angabe macht zu den Fristen, in denen diese Maßnahmen genommen werden sollen, und ihrer Rechtfertigung;

3.2.4. Der im vorherigen Punkt beschriebene ausführliche Bericht muss, vom Arbeitgeber unterschrieben, **innerhalb der 10 Tage**, die dem Unfall folgen, der technischen Inspektion des Arbeitsministeriums zugestellt werden. (Art. 94ter §1 des G. 96)

Das Dokument muss per Post, Fax oder Email an folgende Adresse geschickt werden:

Technische Inspektion des Arbeitsministeriums
Boulevard de la Sauvenière 73
4000 LIEGE
Tél.: (04)250 95 11
Fax: (04)250 95 29 (NEU)



- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

3.2.5. Falls es aus materiellen Gründen nicht möglich sein sollte, binnen dieser 10-Tage-Frist den ausführlichen Bericht an die technische Inspektion zu senden, kann diese innerhalb derselben Frist einen provisorischen Bericht annehmen, der zumindest folgende Angaben enthält (Art. 94ter §3 des G. 96 i.V.m. Art. 26 §3 des KE 98):

- (1) Identifizierung des Unfallopfers und des Arbeitgebers;
- (2) Die genaue Beschreibung des Unfallortes;
- (3) Die primären Ursachen (s.o.);
- (4) die genaue Aufzählung der Untersuchungen, die noch gemacht werden müssen samt Angabe der materiellen Gründe, die es unmöglich machen, den ausführlichen Bericht zu diesem Zeitpunkt zuzustellen;
- (5) die Schlussfolgerung des Dienstes für Gefahrenverhütung, der sich unverzüglich nach dem schweren Arbeitsunfall an den Unfallort begeben hat.

In diesem Fall legt die technische Inspektion die Frist fest, in der sie die zusätzlichen Informationen (d.h. um einen ausführlichen Bericht im Sinnen des Punktes 3.2.3.) erhalten muss.

4. Formalitäten

Der Unfall kann vom Opfer selbst, von seinen Rechtsnachfolgern, von seinen Vorgesetzten oder von jeder anderen interessierten Person gemeldet werden.

Für die paragemeinschaftlichen Institutionen und die Schulen des **Gemeinschaftsunterrichtswesen** gilt, sich zunächst an den Personaldienst vor Ort und an den jeweiligen lokalen Gefahrenverhütungsberater zu richten. Der lokale Gefahrenverhütungsberater setzt sich umgehend mit dem Gemeinsamen Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz der DG (G.I.D.G.S.A) in Verbindung, und liefert zur näheren Untersuchung des Arbeitsunfalls alle notwendigen Informationen.

Der Leiter des G.I.D.G.S.A. ist mit der Ausführung der Prozedurpunkte 3.2.1 bis 3.2.5 beauftragt. Aus diesem Grund muss er neben dem Personaldienst gleichzeitig über ALLE Arbeitsunfälle informiert werden, damit er sie richtig einstufen, und seine Aufgaben fristgemäß erfüllen kann.

Bei Nichteinhaltung der 10-Tage-Frist oder bei Nichtangabe der in den vorangegangenen Punkten verlangten Angaben steht es der technischen Inspektion zu einen Sachverständigen mit der Analyse des Unfalls zu betrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Hauseux
Gefahrenverhütungsberater
Leiter des Dienstes



- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

Anlage 1:

Liste A, der in Punkt 3.1 erwähnten Abweichungen:

- Abweichung ausgelöst durch elektrische Störung, Explosion, Feuer; (Codes 10 bis 19)
- Abweichung ausgelöst durch Überlaufen, Umkippen, Auslaufen, Überfließen, Verdampfen, Emission; (Codes 20 bis 29)
- Reisen, Brechen, Bersten, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen; (Codes 30 bis 39)
- Verlust der Kontrolle über Maschine, Transportmittel oder Fördermittel, Handwerkzeug, Gegenstand; (Codes 40 bis 44)
- Absturz von Personen; (Code 51)
- Von einem Gegenstand oder durch seinen Schwung erfasst oder mitgeschleppt werden (Code 63).

ODER

Anlage 2:

Liste B, der in Punkt 3.1. erwähnten betreffenden Gegenstände:

- Gerüste und bauliche Anlagen in der Höhe; (Code 02.00 bis 02.99)
- Ausgrabungen, Gräben, Schächte, Unterführungen, Stollen oder Unterwasserbereiche; (Codes 03.01, 03.02 und 03.03)
- Anlagen; (Codes 04.00 bis 04.99)
- Maschinen oder Geräte; (Codes 05.00 bis 05.99, 07.00 bis 07.99 und 09.00 bis 10.99)
- Förder-, Transport- und Lager-Einrichtungen; (Codes 11.00 bis 11.99; 14.10 und 14.11)
- Landfahrzeuge; (Codes 12.00 bis 12.99)
- chemische, explosionsgefährliche, radioaktive, biologische Stoffe; (Codes 15.00 bis 15.99, 19.02 und 19.03)
- Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen; (Codes 16.00 bis 16.99)
- Waffen (Code 17.05)
- Tiere, Mikroorganismen und Viren. (Codes 18.03, 18.04 und 18.05)

UND

Anlage 3:

Liste C, der in Punkt 3.5.1 erwähnten Verletzungen:

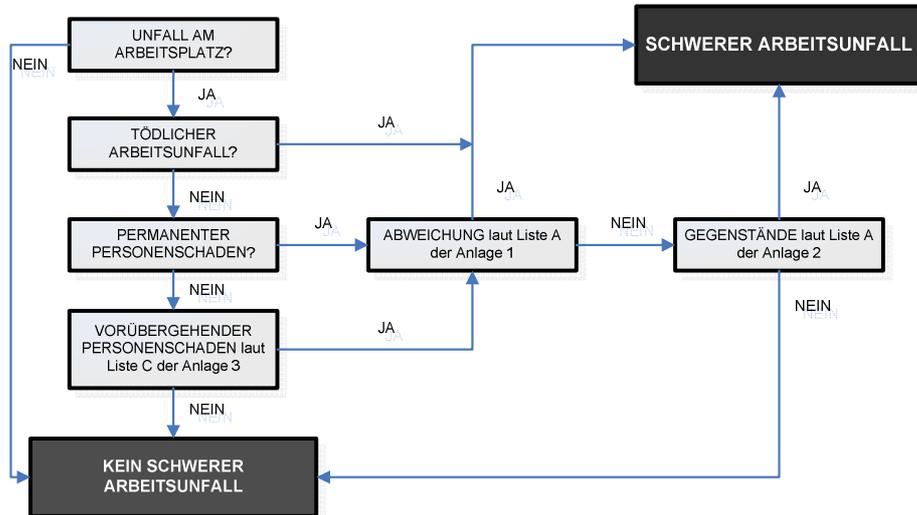
- Wunden mit Gewebeverlust, die eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben; (Code 013*)
- Frakturen; (Codes 020 bis 029)
- Traumatische Amputationen; (Verlust von Körperteilen — Code 040)
- Amputationen; (Code 041*)
- Erschütterungen und innere Verletzungen, die, falls sie nicht behandelt werden, lebensgefährlich sein können; (Code 053*)
- Schädliche Auswirkungen von Elektrizität, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehreren Tagen zur Folge haben; (Code 054*)
- Verbrennungen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehreren Tagen zu Folge haben, oder Verätzungen oder innere Verbrennungen oder Erfrierungen; (Codes 060 bis 069)
- Akute Vergiftungen; (Codes 071 und 079)
- Asphyxie (Ersticken) oder Ertrinken; (Codes 081 bis 089)
- Strahlenschäden (nichtthermisch), die eine Arbeitsunfähigkeit von mehreren Tagen zur Folge haben. (Code 102)



- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

Anlage 4: Entscheidungsdiagramm

Entscheidungsdiagramm SCHWERER ARBEITSUNFALL
Nha - G.I.D.G.S.A. - 06/2009



Anlage 5:

Elektronisches Hilfsmittel, zur Bestimmung der Definition „Arbeitsunfall“ oder „Schwerer Arbeitsunfall“, aufzurufen unter:

<https://www.socialsecurity.be/fatdecision/index.jsp?lang=de>

MSR DIE SCHWERE DES UNFALLS UND DER DADURCH ENTSTEHENDEN VERPFLICHTUNGEN BESTIMMEN



Meldung von Sozialrisiken: Sektor Arbeitsunfälle - Meldung eines Arbeitsunfalls



So bestimmen Sie die Schwere des Arbeitsunfalls:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, um die Schwere des Arbeitsunfalls zu bestimmen:

Handelt es sich um einen Unfall am Arbeitsplatz?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Handelt es sich um einen tödlichen Unfall?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Wird es dauerhafte Verletzungen geben?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Wird es vorübergehende Verletzungen geben?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Im Falle einer vorübergehenden Verletzung wählen Sie bitte die Art der Verletzung:	Auswahlliste
Wählen Sie das abweichende Ereignis:	Auswahlliste
Wählen Sie den daran beteiligten Gegenstand:	Auswahlliste

Bild 1: Notwendige Angaben. In den 3 letzten Zeilen kann man unter „HILFE“ die wichtigen Codes laut Gesetz vom 27. März 1998 (interner Dienst), Anlage IV – Unfallmeldeformulare -, Art. 7, §1, 2°, c finden.



- Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Belgischer Rundfunk
- Dienststelle für Personen mit einer Behinderung
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU
- Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Stiftung Euregio Maas-Rhein

Meldung von Sozialrisiken: Sektor Arbeitsunfälle - Meldung eines Arbeitsunfalls

So bestimmen Sie die Schwere des Arbeitsunfalls:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen, um die Schwere des Arbeitsunfalls zu bestimmen:

Handelt es sich um einen Unfall am Arbeitsplatz?	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Handelt es sich um einen tödlichen Unfall?	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Wird es dauerhafte Verletzungen geben?	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Wird es vorübergehende Verletzungen geben?	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Im Falle einer vorübergehenden Verletzung wählen Sie bitte die Art der Verletzung:	020
Wählen Sie das abweichende Ereignis:	52
Wählen Sie den daran beteiligten Gegenstand:	01.02

Bild 2: Ausgefülltes Beispiel für einen „einfachen“ Arbeitsunfall

Meldung von Sozialrisiken: Sektor Arbeitsunfälle - Meldung eines Arbeitsunfalls

Es handelt sich nicht um einen schweren Unfall

AUFGRUND DER VON IHNEN GEMachten ANGABEN WIRD DIESER UNFALL NICHT ALS SCHWERER UNFALL EINGESTUFT. WIE JEDER UNFALL MUSS ER MIT DER NOTWENDIGEN SORGFALT UNTERSUCHT WERDEN, UM WIEDERHOLUNGEN ZU VERMEIDEN. DAS ERGEBNIS MUSS DER ARBEITSINSPEKTION NICHT MITGETEILT WERDEN, SONDERN DIEN T VOR ALLEM ZU DEM ZWECK, INTERNE SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU ZIEHEN. DIESER ARBEITSUNFALL MUSS IHREM VERSICHERER INNERHALB EINER FRIST VON 8 TAGEN, BEGINNEND MIT DEM TAG, DER DEM UNFALL FOLGT, GEMELDET WERDEN.

Um die Anwendung zu beenden, klicken Sie auf "Exit".

Bild 3: Sie erhalten somit selbsterklärende Richtlinien mitgeteilt.

Sollte es sich, infolge anderer Angaben, um einen schweren Arbeitsunfall handeln, dann sieht die Mitteilung wie im folgenden Bild aus:

Meldung von Sozialrisiken: Sektor Arbeitsunfälle - Meldung eines Arbeitsunfalls

Es handelt sich um einen schweren Unfall, der sofort zu melden ist:

AUFGRUND DER ANGABEN, DIE SIE EINGEGEBEN HABEN, HANDELT ES SICH UM EINEN SCHWEREN UNFALL, DER DER ARBEITSINSPEKTION SOFORT ZU MELDEN IST. AUSSERDEM MUSS IHR (INTERNER ODER EXTERNER) VORSORGEDIENST EINEN DETAILLIERTEN BERICHT ERSTELLEN, DER INNERHALB VON ZEHN WERKTAGEN NACH DEM UNFALL DER INSPEKTION ZU ÜBERMITTELN IST. SIND MEHRERE UNTERNEHMEN BETEILIGT, MUSS DIE UNTERSUCHUNG IN RÜCKSPRACHE ERFOLGEN. DIESER ARBEITSUNFALL MUSS IHREM VERSICHERER INNERHALB EINER FRIST VON 8 TAGEN, BEGINNEND MIT DEM TAG, DER DEM UNFALL FOLGT, GEMELDET WERDEN.

Um die Anwendung zu beenden, klicken Sie auf "Exit".

In diesem Fall sind die Formalitäten unter Punkt 4. genannten „Formalitäten“ unbedingt einzuhalten.